

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint vierzehntäglich Sonnabends

Schriftleitung und
Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post M 3.
unter Streifband 3.50 M.

Das „Gärtnerfachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 30 Pfennig. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Alleinige Anzeigen-Annahme: Josef Wichterich, Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig, Bosestraße 6.

Ortsverwaltung Groß-Berlin.

Am Donnerstag, den 5. April, abends 8½ Uhr, findet im Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Zimmer II, eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Der Gemüsebau in der Kriegszeit. 2. Vereinsangelegenheiten und Verschiedenes.

Wir ersuchen um zahlreiches Erscheinen. Frauen der Kollegen und Nichtmitglieder sind eingeladen.

Der Vorstand.

Königliche Gärtner ohne königliche Löhne.

Wir haben schon sehr oft die völlig unzureichenden Lohnangebote in der gewerblichen und in der Privatgärtnerei kritisiert. Wir haben es immer verurteilt, wenn die Unternehmer sich nicht dazu aufschwingen konnten, solche Löhne zu zahlen, wobei es den Kollegen wenigstens annähernd möglich ist, ein halbwegs anständiges Auskommen zu finden. Wir haben auch auf die ungünstigen Wirkungen einer solchen Lohnpolitik für unseren Beruf hingewiesen. Dem jungen Nachwuchs wird durch die erbärmlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Beruf so verleidet, daß er bald mit allen Mitteln bestrebt ist, den Beruf zu wechseln. Wozu das führt, sehen wir in der jetzigen Kriegszeit, wo unser Beruf fast ganz von männlichen Arbeitskräften entblößt ist.

Heute sehen wir uns leider veranlaßt, auf die völlig unzureichenden Lohnverhältnisse in den königlichen Gärten zu Potsdam und Umgebung hinzuweisen. Hier erhalten die Gehilfen einen Anfangslohn von 3,30 Mk. für den Tag, da die Woche zu sieben Tage gerechnet wird (Sonntags wird abwechselnd Dienst geleistet), so ergibt sich ein Wochenlohn von 23,10 Mk. Außerdem wird Wohnung gewährt. In einigen Revieren haben die Kollegen noch den Vorteil, daß sie einen gemeinsamen Mittagstisch haben. Eine Arbeiterin stellt die Mahlzeiten her; es steht auch ein Teil Gemüse zur Verfügung, wodurch die Beköstigung um einiges verbilligt wird. Hört aber die Möglichkeit der gemeinsamen Beköstigung auf, wie das schon in einigen Revieren geschehen ist, so müssen die Betroffenen trotzdem mit ihrem Lohn auskommen. Die Arbeiter, die keine Wohnung im Betriebe erhalten, verdienen 4 Mk. den Tag. Die Lehrlinge erhalten 7 bis 12 Mk. die Woche, haben aber für das Jahr ein Lehrgeld von 300 Mk. zu entrichten.

Die Löhne der Gehilfen steigern sich von 3,30 Mk. für den Tag auf 3,60 Mk. und dann auf 3,80 Mk. Eine bestimmte Zeit, wann die Lohnsteigerung eintritt, scheint nicht vorgesehen, da wir eine Auskunft darüber von den Beschäftigten nicht erhalten konnten.

Eine Teuerungszulage von 9 Mk. für den Monat bekommen nur die Verheirateten, die Ledigen gehen eigentümlicherweise leer aus, obwohl sie doch auch bitter unter der Teuerung zu leiden haben.

Zu erwähnen ist noch, daß für diese Löhne auch der Dienst nach Feierabend und an Sonntagen eingerechnet ist, also nicht besonders bezahlt wird. Je nach Zahl des Personals richtet sich der Dienst. So gibt es Reviere, wo jeden 3. Sonntag Dienst zu machen ist und in der Woche noch an 2 Abenden einige Stunden mit Dienst belegt sind.

Die Zahl der auszubildenden Lehrlinge scheint in manchen Revieren unverhältnismäßig hoch zu sein. So sind z. B. in der Melonerie 9 Lehrlinge, darunter 4 weibliche. Außerdem sollen noch 5 Volontäre vorhanden sein. Es ist die Frage aufzuwerfen,

ob für so viel Lehrlinge genügend Ausbildungspersonal vorhanden ist. Man kann bei dieser hohen Lehrlingszahl leicht auf dem Gedanken kommen, daß dadurch der Etat der Hofgärtnerei günstiger gestellt werden soll. Vielfach suchen ja die Leiter solcher Betriebe ihren Ehrgeiz darin, den Etat immer günstiger zu gestalten, ohne Rücksicht auf das Wohl der ihnen unterstellten Arbeitskräfte.

Alles in allem sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den königlichen Gärten nichts weniger als ausreichend. Gewiß mag der Zustrom zu solchen Betrieben größer sein (man weiß ja, daß es immer noch genügend Leute gibt, die großes Gewicht auf ein Zeugnis aus einem solchen Betrieb legen), das soll aber die verantwortliche Leitung nicht davon abhalten, auch anständige und auskömmliche Löhne zu zahlen. Denn, wenn Staatsbetriebe Musterbetriebe sein sollen, so müssen es die königlichen Betriebe in erster Linie sein. Hier müssen gerade jetzt den Arbeitnehmern solche Löhne gezahlt werden, daß sie nicht nur ihren eigenen Körper gesund erhalten können, sondern daß sie auch in der Lage sind, eine eigene Familie zu ernähren. Das ist jetzt den Gärtnergehilfen der königlichen Gärten unmöglich.

Schuldig sind allerdings die Kollegen der königlichen Gärten selbst mit an diesen Zuständen. Hätten sie den Weg zur Organisation gefunden, so wären die Verhältnisse längst andere geworden.

Welche Gärtnerbetriebe unterstehen dem Hilfsdienstgesetz?

Über diese Frage besteht noch vollständige Unklarheit. Auf Seiten der Arbeitgeber besteht der Wunsch, alle Gärtnereien als kriegswirtschaftliche Betriebe zu betrachten, damit sie dem Hilfsdienstgesetz unterstellt sind. Der Vorteil wäre, daß das Personal der Gärtnerei dann nicht zu anderer hilfsdienstpflichtiger Beschäftigung herangezogen werden könnte und daß die Freizügigkeit, der Stellenwechsel der Arbeiterschaft dann sehr beschränkt wäre.

Das „Handelsblatt“ berichtet nun in Nr. 12 über die Versuche, Klarheit zu schaffen und schreibt dazu folgendes:

Unsere Bemühungen, eine amtliche Stellungnahme zu der Frage der Gärtnereien herbeizuführen, haben wir inzwischen fortgesetzt. Der Reichstagsabgeordnete Franz Behrens war so freundlich, sich mit einer direkten Anfrage an das Kriegsamt zu wenden. Er hat auf diese Anfrage die nachstehende Antwort erhalten:

„Die Beurteilung, welche Gärtnereien landwirtschaftlichen Betrieben gleichzustellen sind, unterliegt von Fall zu Fall der Prüfung der Feststellungsausschüsse bei den in Frage kommenden stellvertretenden Generalkommandos.“

Perets zu Anfang dieses Monats sind die stellvertretenden Generalkommandos durch einen Erlaß auf die große Bedeutung der landwirtschaftlichen Gärtnereien für den Kartoffel- und Gemüsebau und damit für die allgemeine Volksernährung aufmerksam gemacht worden mit dem Hinweis, daß nach Auffassung des Kriegsamts landwirtschaftliche Gärtnereien, besonders die größeren, als Betriebe im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes anzuerkennen sind.“

Nach Nummer 11 der „Gartenwelt“ vom 16. März hat der Preussische Landwirtschaftsminister auf eine an ihn gerichtete Eingabe nachstehende Antwort erteilt:

Man zeichnet Kriegsleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt,

„Soweit Gärtner in dem Obst- und Gemüsebau tätig sind, dürfte kein Zweifel sein, daß sie zu den in der Landwirtschaft tätigen Personen zu rechnen sind und daß daher auf sie § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst Anwendung findet. Deshalb erübrigt sich der Erlaß einer Bundesratsverordnung zur ausdrücklichen Einordnung der Gärtner unter die für die Volksernährung beschäftigten Personen.“

Leider konnte uns die Schriftleitung der „Gartenwelt“ keine Auskunft darüber geben, wer die betreffende Eingabe an das Landwirtschaftsministerium gerichtet hat und an wen der obige Bescheid ergangen ist. Die Nachricht ist der Schriftleitung von einem im Felde stehenden Abonnenten übermittelt worden. Jedenfalls genügen aber die beiden obigen Bescheide, um unrechtmäßige Ansprüche, die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes an Gärtnereien der oben bezeichneten Art erhoben werden, zurückzuweisen.“

Unserer Auffassung nach ist es selbstverständlich, daß nicht alle Betriebe der Gärtnerei als kriegswirtschaftliche in Frage kommen können, auch dann nicht, wenn sie teilweise Gemüse ziehen. So hieße es, die Logik notzüchtigen, wenn die Landschaftsgärtnerei als kriegswirtschaftlich angesehen würde, weil in einigen der zu unterhaltenden Gärten teilweise Obst und Gemüse gebaut wird. Genau so liegt es mit der Privatgärtnerei. Die Besitzer der Privatgärten sehen es auch gerne, wenn ihre Gärtner als unter das Hilfsdienstgesetz stehend betrachtet würden, weil sie auch Gemüse und Obst heranziehen müssen. Diese Tätigkeit ist doch in der Privatgärtnerei meistens nur nebensächlich und außerdem dient das erzeugte Gemüse nur für eine Familie und für diese dann nicht nur für den notwendigen Gebrauch, sondern für den Überfluß. Anders liegt es in den meisten Gutsgärtnereien, wo das erzeugte Gemüse nicht nur für den Bedarf des Besitzers, sondern auch für das gesamte Personal, oder auch für den Verkauf auf dem Markte bestimmt ist.

Es kommt eben zu leicht vor, daß das Eigeninteresse oder das Berufsinteresse als Allgemeininteresse bezeichnet wird. Davon ist aber entschieden zu warnen.

Sehr unklar ist in der Antwort des Kriegsamts die Bezeichnung „landwirtschaftliche Gärtnereien“. Sollen damit die Gutsgärtnereien oder die Gemüsegärtnereien gemeint sein? Und warum sollen besonders die größeren Betriebe den Vorzug haben? Es ist doch bekannt, daß kleinere Betriebe oft viel rationeller wirtschaften, verhältnismäßig mehr erzeugen, als wie große Betriebe.

Für uns als Arbeitnehmer sagt der Bescheid aber soviel, daß es nicht zureichend ist, was viele Arbeitgeber in letzter Zeit ihren Leuten gegenüber behauptet haben, um den Stellenwechsel zu verhindern, daß nämlich die Gärtnerei dem Hilfsdienstgesetz untersteht und somit alle Gärtner als Hilfsdienstpflichtige zu betrachten sind.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir überhaupt eine Frage für die allgemeine Erörterung anschnitten: Auf unserm Arbeitsnachweis in Berlin wurden hilfsdienstpflichtige Gärtner angefordert für Offiziers-Kasinos, für Schießstände, für ein Lazarett und für einen Schießplatz. Wahrscheinlich sind dort bisher Militärkollegen tätig gewesen, die nun durch hilfsdienstpflichtige Gärtner ersetzt werden sollen. Liegt aber die Beschäftigung in solchen Betrieben im allgemeinen Interesse, sind das kriegswirtschaftliche Betriebe?

Gärtnerei und Abkehrschein.

In Nr. 11 und 12 des „Handelsgärtners“ finden wir folgende auch für unsere Mitglieder wissenswerte Ausführungen über die Anwendung des Abkehrscheines in unserm Beruf:

1. Wer hat jetzt einen Abkehrschein auszustellen? Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst hat bekanntlich die Bestimmung getroffen, daß kein Arbeitgeber, wie sein Betrieb auch immer geartet sein mag, einen Hilfsdienstpflichtigen, d. h. eine männliche Person im Alter von 17 bis 60 Jahren, beschäftigen darf, wenn er bereits in einem Betriebe beschäftigt war, der als eine kriegswirtschaftliche Organisation anzusehen ist, also für die Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung arbeitet, es sei denn, daß er eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Diese Bescheinigung ist der sogenannte „Abkehrschein“. Er war bislang nur von solchen Arbeitgebern auszustellen, deren Betrieb dem Hilfsdienstgesetz unterstand. Seit dem 2. Februar d. J. hat der Abkehrschein aber eine erweiterte Geltung erfahren. Es ist jetzt jeder Arbeitgeber verpflichtet, an Hilfsdienstpflichtige, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung gelöst wird, einen Abkehrschein auszustellen. Also auch jeder Handelsgärtner. Es kommt nicht mehr darauf an, ob sein Betrieb dem Hilfsdienstgesetz untersteht oder nicht. Damit ist eine bis jetzt bestehende Unsicherheit beseitigt

worden. War es doch meist der Arbeitgeber, der einen Gehilfen oder sonstigen Arbeiter einstellen wollte, nicht möglich, schnell und sicher festzustellen, ob der Betreffende aus einem Hilfsdienstbetrieb kam und einen Abkehrschein vorlegen mußte oder nicht. Man nahm infolgedessen Angestellte nicht gern in Arbeit, wenn sie nicht schon zwei Wochen ohne Beschäftigung gewesen waren und deshalb überhaupt keinen Abkehrschein mehr brauchten. Jetzt ist der Abkehrschein von jedem, der eine Stellung antreten will, vorzulegen und von jedem Arbeitgeber auszufertigen.

2. Gibt es hiervon eine Ausnahme? Ein Abkehrschein ist auch heute nicht notwendig, wenn der betreffende Arbeitnehmer bereits zwei Wochen ohne Stellung war und dann Arbeit bei einem andern Prinzipal sucht. Diese Ausnahme ist gemacht worden, weil nach Verlauf von zwei Wochen ja auch die gesetzliche Kündigungsfrist abgelaufen wäre.

3. Wenn muß der Abkehrschein erteilt werden? Bei vorliegender Aufkündigung sofort, wenn die Kündigung ausgesprochen worden ist, und nicht erst am Tage des Austrittes aus der Beschäftigung. Wird der Arbeitnehmer ohne Kündigung entlassen oder tritt er ohne Kündigung aus und liegt ein „wichtiger Grund“ hierzu vor, so ist der Abkehrschein sofort zu erteilen.

4. Was sind wichtige Gründe? Das Gesetz hebt nur einen solchen Grund hervor, nämlich eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst. Kann also z. B. der Gehilfe in einem anderen Betrieb einen höheren Lohn erzielen, so ist er berechtigt, seinen bisherigen Arbeitsplatz zu verlassen. Als weitere wichtige Gründe kommen die in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch aufgeführten in Frage. Dahin gehören für den Prinzipal Untreue im Dienste, Vertrauensmißbrauch, Erschleichen der Stellung durch falsche Zeugnisse oder verfälschte Arbeitsbücher, Unehrlichkeit, unbefugtes Verlassen der Arbeit, Dienstverweigerung, Sachbeschädigung, Tätlichkeiten und grobe Beleidigungen, Unfähigkeit zur Arbeit auf Seiten des Angestellten. Desgleichen aber auch für letzteren grobe Beleidigung und Tätlichkeit seitens des Prinzipals, nicht ordnungsgemäße Auszahlung des Lohnes usw. oder Gefahr für Leben und Gesundheit bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

5. Kann der Abkehrschein verweigert werden? An sich ist dies möglich, wenn der betreffende Prinzipal der Meinung ist, daß der Arbeitnehmer die Stellung nicht verlassen darf, weil er einen „wichtigen Grund“ nicht als gegeben ansieht. In solchem Falle kann der Arbeitnehmer Beschwerde bei dem Ausschuss, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission gebildet worden ist, einlegen. Wird nicht ausdrücklich Beschwerde erhoben, so kann der Angestellte trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers als ein Hilfsdienstbetrieb anzusehen ist. Wird diese Frage verneint, so kann der Hilfsdienstpflichtige dann ohne weiteres von einem anderen Arbeitgeber in Beschäftigung genommen werden.

6. Wie hat sich der Arbeitgeber in der Schwebezeit zu verhalten? Er ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu den Arbeitsbedingungen wie bisher weiter zu beschäftigen, wie auch der Hilfsdienstpflichtige das Arbeitsverhältnis fortsetzen muß, wenn ihr dies nicht etwa nach den vorliegenden Umständen nicht mehr zugemutet werden kann.

6. Wie ist der Abkehrschein auszufertigen? Er muß Name oder Firma des Arbeitgebers, Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er muß auf einem besonderen Blatt ausgestellt werden, welches dem neuen Arbeitgeber einzuhändigen ist.

8. Wenn ist der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig? Wenn er den Abkehrschein grundlos verweigert hat oder nicht rechtzeitig ausstellte. Zuständig für eine Schadenersatzklage ist das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht oder, wo solche nicht bestehen, das Amtsgericht.

9. Ersetzt der Abkehrschein das Zeugnis? Nein, ein Zeugnis, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses neben dem Abkehrschein auszufertigen. Der Abkehrschein ist, wie schließlich noch bemerkt werden mag, stempel- und gebührenfrei. Auch vom Ausschuss und seinem Vorsitzenden werden für das Verfahren Kosten nicht berechnet.

Zeichnet die sechste Kriegsleihe.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Eindruck des Erfolges der neuen Kriegsleihe an sich, daneben aber auch der Eindruck der gesunden Art, wie er zustande kommt. Man denke an die zweifelnden Worte, die der englische Schatzminister über unser weiteres Können vor kurzem sprach, daß das englische Volk seit 1½ Jahren keine Kriegsleihe mehr hatte und bei so langer Schonzeit der jetzige Erfolg nicht überwältigend ist, vergewaltigt sich endlich die Wirkung einer glänzenden Zeichnungsziffer in den Reihen der Feinde und der Neutralen.

Es mag im übrigen vielen gegen die Natur gehen, daß bei Besprechung der Deckung des Geldbedarfs unseres Vaterlandes

auch einige Worte über die rein geschäftliche Seite mit unterfließen. Aber schließlich ist der Kauf von Wertpapieren eben auch ein Geschäft, das rein nüchtern überlegt und nachgerechnet sein will. Und wir brauchen diese bedächtige Nachprüfung nicht zu scheuen: Zu dem hohen Zinsertrag tritt noch der Vorteil, daß die Ausgabe unter dem Nennwert erfolgt und bei den Schatzanweisungen der weitere Vorteil, daß schon 1918 die Verlosungen mit recht ansehnlichem Aufgeld beginnen.

Wem es nicht ganz bequem liegt, daß er Mittel flüssig macht, der mag sich sagen, daß auch die Siege, über die er sich freut und die er fast wie sein gutes Recht von den kämpfenden Heeren verlangt, wahrhaftig nicht ohne unvergleichlich größere Opferwilligkeit erstritten werden. Und die Sicherheit? Auch in dieser Hinsicht ist eine bedächtige Nachprüfung nicht zu scheuen. Sehr im Gegenteil! Möchte doch endlich die Erkenntnis unserer finanziellen Unterlagen, auf denen fest und sicher die deutschen Kriegsanleihen ruhen, Allgemeingut aller Volksgenossen — und des Auslandes werden!

Wie die Mittel für Kriegsanleihezeichnung und -bezahlung flüssig zu machen sind, das kommt auf den einzelnen Fall an. Zunächst wird der entbehrliche Teil von Barmitteln Bank- und Sparkassenguthaben, soweit und sobald er von den Einlagestellen flüssig gemacht werden kann, dafür zu verwenden sein. Wer solche Mittel oder solche Guthaben im Augenblick nicht besitzt, wohl aber im Verlauf der nächsten Monate Bareinzünge hat, der kann von den sich weit in den Sommer erstreckenden Zahlfristen Gebrauch machen. Und wer erst späterhin Einnahmen hat, die für den Unterhalt nicht unbedingt nötig sind, der wird sich Recheischaft darüber abzulegen haben, ob er nicht durch Verpfändung von Wertpapieren bei einer Reichsdarlehnskasse oder anderen Geldanstalten vorher schon die erforderlichen Mittel flüssig machen kann, mit der Maßgabe, daß der aufzunehmende Vorschuß aus eben diesen späteren Einnahmen seine Rückzahlung findet.

Nachrichten von unsern Mitgliedern im Felde.

Aus dem Gau Hamburg:

Grandel, Hamburg, durch Granatsplitter verwundet. — W. Wullbieter, Hamburg, zum Unteroffizier befördert. — Franz Gabel, Hamburg, zum Unteroffizier befördert. — Mews, Kiel, zum Gefreiten befördert. — W. Linke, Hamburg, vermißt.

Aus dem Gau Düsseldorf:

Suchanek, zum Gefreiten befördert. — Herfurth, Hagen, zum Unteroffizier befördert. — Jantsch, verwundet, Res.-Laz. Schneidemühl. — Schröder, leicht verwundet. — Gustav Jäger, krank im Lazarett in Detmold. — Quade, zum Gefreiten befördert. — Martin Hoffmann, Köln, vermißt.

Aus dem Gau Frankfurt a. M.

Karl Scheefer, Mannheim, zum Unteroffizier befördert. — Gutting, Mannheim, krank, Res.-Laz. Kriegsschule, Stat. 5. Hersfeld a. d. Fulda.

Aus dem Gau Dresden:

Hans Pisarizik, Dresden, liegt im Kriegslaz. 14/a. — J. Kasproicz, Dresden, zum Gefreiten befördert.

Aus dem Gau Leipzig:

A. Koczyba, Leipzig, zum Unteroffizier befördert. — O. Seeliger, Halle a. d. Saale, zum Unteroffizier befördert.

Das Eiserne Kreuz erhielten: Alwin Voigt, Paul Zieske, Strohhenn, Fritz Noll, H. Raubert, H. Ahrend, Bielenberg, Karl Borgmann, Alwin Reichel, Ernst Holst, alle aus Hamburg. — G. Quader, Essen. — Rich. Freund, Königsberg, jetzt entlassen. — Franz Gabel, Hamburg. — W. Mews, Kiel. — Anton Wickl, Neunkölln. — Kormoll, Berlin. — Gutting, Mannheim.

Rundschau

Kartoffelabschnitte von Kartoffeln als Saatgut.

Der Magistrat Berlin erläßt auf Anregung des Gartendirektors Herrn Brodersen zur Beschaffung genügender Saatkartoffeln folgende Bekanntmachung:

Kopfabchnitte von Kartoffeln als Saatgut. Die außerordentliche Knappheit an Saatkartoffeln zwingt dazu, einen Teil von Eßkartoffeln als Saatgut zu verwenden. Der Kartoffelkopf ist hierzu am besten geeignet. Abschnitte von 10 Gramm genügen schon, um als Setzlinge zu dienen. Nach dem Abschneiden der Kartoffelköpfe werden diese in einen Korb, eine Lattenkiste oder in Bücklings- oder Sprotenkiste getan und in einem frostfreien, nicht feuchten Raume aufbewahrt.

Wenn keine Körbe oder Kisten vorhanden sind, können die Abschnitte auch ohne Schaden für diese, auf dem Fußboden oder in Regalen in frostfreien Räumen, flach bis etwa 20 Zentimeter hoch, ausgebreitet werden.

Nachdem die Schnittflächen gut abgetrocknet sind, können die Abschnitte wie jede Saatkartoffel zum Pflanzen verwendet werden. Es empfiehlt sich, die Kartoffelabschnitte vor dem Auspflanzen, in gleiche Weise, wie es mit Frühkartoffeln allgemein geschieht, vorzukeimen.

Es geschieht dies durch Einlegen der Abschnitte auf sandige Erde, mit den Augen nach oben, in eine handliche, flache Kiste (Bücklingskiste) und Aufstellen in einem geheizten Raume, möglichst dicht am Fenster, dem Sonnenlichte ausgesetzt. Vom 15. April ab, nachdem der Boden gut vorbereitet und von der Sonne durchwärmt ist, werden die Abschnitte in etwa 10 Zentimeter tiefe gezogenen Furchen vorsichtig mit der Hand ausgesetzt, die Keime nach oben. Soweit möglich, werden die Setzlinge mit etwas nahrhafter Erde bedeckt. Die weitere Behandlung ist gleich der jeder anderen Kartoffelpflanze.

Vor 25 Jahren.

Vom 14. bis 18. März 1892, also vor 25 Jahren, tagte der erste deutsche Gewerkschaftskongreß in Halberstadt. Auf dem Kongreß, der von 208 Delegierten besichtigt war, waren noch Vertreter aus den zahlreich bestehenden Lokalorganisationen zugegen. In der damals heiß umstrittenen Frage der Organisationsform standen sich vier Richtungen gegenüber: die für die Schaffung von Industrieverbänden, Kartellverbänden unter berufsverwandten Zentralorganisationen, Zentralverbänden in der heutigen Form und Lokalorganisationen mit einem Vertrauensmännersystem. Lokalorganisationen auf politischer Basis lehnte der Kongreß ab, worauf 12 von 36 Vertretern der Lokalorganisationen den Kongreß verließen und eine grundsätzliche Opposition ankündigten.

Als Richtschnur hat den deutschen Gewerkschaften in ihrer 25jährigen Tätigkeit gedient, was Legien auf dem Halberstädter Kongreß programmatisch in seiner Eröffnungsrede aufstellte:

Daß die Gewerkschaftsorganisationen nicht die Lösung der sozialen Frage herbeiführen werden, daß sie zur Zeit aber wesentlich die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse unterstützen können. Gleich den Pionieren haben die Gewerkschaften den Boden zu ebnet für eine höhere geistige Auffassung und durch Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen die Arbeiterklasse vor Verelendung und Versumpfung zu bewahren, um so die Massen der Arbeiter zu befähigen, die geschichtliche Aufgabe, welche dem Arbeiterstande zufällt, lösen zu können.

Trotz vieler Anfeindungen in alter und neuer Zeit sind unsere Zentralverbände sicher und unbeirrt ihren Weg gegangen. Daß er der richtige war, dafür spricht der Erfolg. Ein Vergleich nur einiger Zahlen von vor 25 Jahren mit denen im Jahre 1913 — denn nur das kann in Vergleich gestellt werden, nicht irgendein Kriegsjahr — läßt dies offensichtlich erkennen. Es hatten:

	Zentral- Verbände	Mit- glieder	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Vermögen Mark
1892	56	237 094	2 031 922	1 786 271	646 415
1913	47	2 548 763	82 005 580	74 904 562	88 069 295

Und das Bestehen von 12 369 Tarifverträgen für 1 845 454 Beschäftigte in 193 760 Betrieben zeugt weiter für den praktischen Erfolg der jahrelang verpönten Gewerkschaftsmethode: mit möglichst geringen Kosten und Opfern für beide Parteien gute Lohnvereinbarungen zu schaffen; ein Erfolg, der nur der wirtschaftlichen Erstarkung der Gewerkschaften zu danken ist.

Wieder spritzt jetzt der Gisch der Zerstörungssucht am festen Bollwerk der Gewerkschaften empor, um vom stolzen Bau Teile abzubrockeln. Wenn das mit dem gleichen Erfolge geschieht wie in dieser 25jährigen Entwicklungsgeschichte, die ebenfalls nicht frei von solchen Versuchen war, dann wird den in Einigkeit und gegenseitigem Vertrauen von Massen und Führern errichtetem Lebenswerk kein Schaden geschehen. In dieser Zuversicht werden die Gewerkschaften nach Kriegsbeendigung ihre nutzbringende Tätigkeit mit erneutem Eifer in gewohnter erfolgreicher Weise fortsetzen.

Answanderer.

An der überseeischen Auswanderung aus europäischen Ländern waren in den Jahren vor dem Kriege nach den amtlichen statistischen Angaben die wichtigeren Länder mit folgenden Auswandererziffern beteiligt:

	Jahr	Zahl der Auswanderer	Auf 10 000 Ein- wohner kamen Auswanderer
Italien	1912	467 762	102,5
Großbritannien	1912	711 446	203,9
Rußland	1913	208 719	—
Spanien	1911	175 567	89,5
Österreich	1912	131 227	45,4
Ungarn	1912	116 239	—
Portugal	1912	88 920	148,5
Deutsch. Reich	1913	25 843	3,9
Belgien	1911	18 130	24,3
Schweden	1912	18 117	32,5

Sechste Kriegsanleihe.

5⁰ Deutsche Reichsanleihe.

4¹/₂⁰ Deutsche Reichsschatzanweisungen
auslosbar mit 110⁰ bis 120⁰.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5⁰ Schuldverschreibungen des Reichs und 4¹/₂⁰ Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden
**von Donnerstag, den 15. März,
bis Montag, den 16. April 1917,
mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Post-scheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußi-

sehen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermi-
nen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3¼%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 M
für die 4½% Reichsschatzanweisungen 98,— M

Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichst Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% d. zugeteilt. Betrag. spät. am 27. April d. J.,
20% " " " 24. Mai d. J.,
25% " " " 21. Juni d. J.,
25% " " " 18. Juli d. J.,
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf

bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden. Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Der Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von 1,50 Mk., die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50 Mk. für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 3,— Mk. für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausge-reicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

Oskar Boos,

Gau Düsseldorf, ist gefallen.

Fritz Begemann,

Mitglied in Flensburg, ist seinen Verletzungen am 3. März erlegen.

Emil Kurth,

Gau Berlin, zuletzt in Wildau in Stellung, ist gefallen.

Wilhelm Olbrich,

geb. 19. September 1888 in Breslau, eingetr. 15. Januar 1913, Berlin-Nikolassee, ist gefallen.

Sprunk,

zuletzt Mitglied in Köln, ist gefallen.

EHRE IHREM ANDENKEN!

Büchertisch

Die rationelle und einträgliche Kaninchenzucht nach Anleitung bewährter Fachleute sowie nach eigener Erfahrung bearbeitet von D. H. Hasbach. Fünfte, erweiterte Auflage herausgegeben von P. Mahlich. Verlag von Hugo Voigt, Leipzig. Preis 1 M. 20 Pf.

Der Herausgeber, ein langjährig erfahrener Züchter, zeigt in dem Buche, wie Kaninchenzucht zu betreiben ist, wenn sie nutzbringend sein soll. Von allen Uebereibungen und zwecklosen Versprechungen hält er sich geflissentlich fern. Nicht was die Kaninchenzucht einbringen soll, zeigt er, sondern das, was sie bei richtigem Betriebe wirklich einbringt. Die Erziehung von Fleisch und Fell muß heute das Leitmotiv eines jeden Kaninchenzüchters sein, und müssen gegen

dieses Ziel die sogenannten Liebhabereien, die sich bisher in der Zucht auf schöne Formen und korrekte Farben kundtaten, vollständig zurücktreten. Der sogenannte Schlachtzucht und der Verwertung des Fleisches und der Felle ist daher in besonderer Weise das Wort geredet worden.

Der Stoff gliedert sich in vier Hauptabschnitte. Im ersten wird das Naturschichtliche des Kaninchens besprochen, die verschiedenen Rassen beschrieben, Schlachtzucht sowie Zuchtbetrieb überhaupt erörtert. Der zweite Abschnitt wendet sich dem kranken Kaninchen zu; eine Anzahl Krankheiten werden nach Wesen und Verlauf beschrieben, aber auch einfache Mittel zu ihrer Heilung werden angegeben. Im dritten Teile behandelt der Verfasser sämtliche Nutzungen des Kaninchens. Der vierte bringt Mitteilungen über Buchführung, Behandlung verkaufter und neuankommender Kaninchen und gibt schließlich einige wichtige Regeln für den Kaninchenzüchter bekannt.

Anleitung zum lohnenden Kartoffelbau Von Johannes Böttner, Chefredakteur des praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau. Siebente Auflage, Frankfurt a. O., Verlag von Trowitsch & Sohn, 1,20 Mark.

Die vorliegende, sachlich und leichtverständlich geschriebene Anleitung behandelt die gesamte Kartoffelkultur eingehend und gibt vornehmlich kleineren Landwirten und jenen, die ein Stück Kartoffelfeld besitzen oder gepachtet haben, wertvolle Winke zur Erzielung höherer Erträge. „Wodurch läßt sich die Entwicklung der Kartoffelpflanzen fördern und der Knollenansatz vermehren“ ist der Grundgedanke des überaus nützlichen Büchleins, das viele praktische Ratschläge über Boden, seine Bearbeitung, Düngung, Fruchtfolge, Anbau, Kultur, Ernte und Aufbewahrung gibt. Es sind wertvolle Einblicke, die uns die einzelnen Abschnitte in die Lebensbedingungen des nützlichen Knollengewächses bieten.

Tomatenbuch. Anleitung, früh und reichlich reife Tomaten zu gewinnen, sowie 60 ausgewählte Tomatenrezepte. Von Johannes Böttner, Chefredakteur des praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau. Dritte verbesserte Auflage. Mit 64 Abbildungen. Frankfurt a. O., Verlag von Trowitsch & Sohn, 1,50 Mk.

Einen ungeahnten Aufschwung hat in den letzten Jahren der Anbau der Tomaten bei uns genommen. Die vielseitige Verwendbarkeit dieser Frucht in der Küche, der außerordentliche Wohlgeschmack und der gute Einfluß auf die Beförderung der Verdauung steigern fortgesetzt die Nachfrage nach diesem vorzüglichen Gewächs. Immer größere Mengen von Tomaten werden inolgedessen angepflanzt und auf den Markt gebracht. Einige Schwierigkeiten bereitet der wärmebedürftigen Tomate unser Klima. Wie diese zu überwinden sind, sodaß die Tomate alljährlich nicht nur reichlich, sondern auch schon frühzeitig vorzügliche Früchte bringt, lehrt das vorliegende „Tomatenbuch“ anschaulich und leicht verständlich. Es behandelt die gesamte Tomatenzucht und Verwendung und kann jedem Freunde der Tomate empfohlen werden. Den Hausfrauen werden die am Schlusse übersichtlich zusammengestellten 60 Rezepte zur Bereitung köstlicher Tomatengerichte besonders willkommen sein.

la Steck-Zwiebeln!

Echte, kleine, gelbe, prachttvolle Ware, gebe ab in 5 Kilo-Postnachnahme-Paket, portofrei Mk. 16,-

Julius Wagner, Samen-Handlung, Heidelberg.

Rosen-Hochstämme

prima Qual. 600 Stück von 90-200 cm, Tee- und Remontant-Sorten. Preis per 100 St. 90-100 Mk. hat abzugeben. Friedr. Widmann, Stuttgart Ludwigsburgerstr. No. 236.

Buchenlauberde

zu kaufen gesucht. Muster sowie Preis an Philipp Aron, Gärtnerhof Sträßburg-Kuprechtlau i. E.

Frühe Saat-

Erbsen Posts. 11,50 Mk. Puffbohnen „ 12,- Mk. Feldbohnen „ 10,- Mk. Steck-Zwiebeln Nr. 2 1 0 00 Posts. 9,- 11,- 14,- 16,- lko. Nachn. Muster gegen 50 Pfg. voraus. G. Triebel, Neuendorf in Anhalt.

Suche eine Gärtnerin oder unverh. Gärtner für Obst- und Gemüsebau bei freier Station. Gehaltsforderung sind zu richten an Junge, Sellnowo bei Debenz.

Suche z. 15. März od. 1. April jungen Gehilfen für Gemüsebau und etwas Topfpflanzen. Kann leichter Kriegsbeschädigter sein. Robert Böhret, Buchen (Bad.)

Gartengehilfe für Gemüsebau

bei voller Verpflegung gesucht

Königl. Landwirtschaftliche Kreislehranstalten, Landsberg am Lech, Oberbayern.

Gutsgärtner-Gesuch

Da mein langjähriger Gärtner auf dem Felde der Ehre gefallen, suche auf möglichst bald einen in Gemüse-, Obst- und Frühbeetberei

erfahrenen Gärtner

evtl. auch Kriegsinvaliden bei freier Station

F. Knauff

Schloßgut Monsheim Rheinland.

Ein Gärtner,

militärfrei od. Kriegsbeschädigter, für Gewächshaus-, Frühbeef- und Gemüsekulturen möglichst bald für die Gärtnerei der Landes-Erziehungsanstalt zu Nordhausen in dauernde Stellung gesucht. Es wird neben Gehalt völlig freie Station und frei Wäsche gewährt. Angebote nebst Zeugnisabschriften und Gehaltsforderungen an die Direktoren der Landes-Erziehungsanstalt.

Tüchtiger, zuverlässiger Gärtner mit stillen Arbeiten, Obst- und Gemüsebau, Blumenzucht, vertrauten

Gärtner

für Herrschaftsgärtnereibetrieb zum baldigen Eintritt gesucht.

Schriftliche Meldungen mit Zeugnisabschrift an C. A. Kürten, Bielefeld, Schillerplatz 7.

Unverheirateter

Gärtner

gesucht zum sofortig. Antritt. Nur Herren, die nicht mehr militärpflichtig sind, wollen sich melden. Bevorz. werden solche Herren, die langjährige Erfahrungen auf d. Gebiete des Gemüsebaues haben. Offerten unt. Angabe d. Gehaltsanspr. bei Gewährung freier Station sind zu richten an Gutsverw. Liebenberg b. Herzfelde (Kr. Niederbarnim), Prov. Brandenburg.

Tüchtiger Gärtner

(auch Kriegsbesch.) zur Baufsichtigung der Gefangenen bei der Feld- und Gartenarbeit als Hilfsaufseher mit Aussicht auf spätere Anstellung baldigst gesucht. Ausführl. Meldungen m. Zeugnisabschr. u. Lebenslauf an Königliches Zentralgefängnis, Bochum i. W.

Suche zum 15. April einen verheir., tüchtigen Obergärtner

erfahren in Obst-, Gemüse- und Blumenzucht, Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche u. Familienverhältnisse sind Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit beizufügen. Otto Schleicher, Düren (Rhd.)

Zur Beaufsichtigung der Leute beim pflanzen und bearbeiten von Gemüse wird tüchtiger Gärtner gesucht.

Domäne Wendelstein b. Roßleben (Unstrut).

Gärtner

gewandt, umsichtig, möglichst unverheiratet, für Landhaus in Saarow am Scharmützelsee für sofort oder später gesucht.

Offerten an Oskar Skaller, Ch. Plottenburg, Schlüterstr. 45.

Gärtnergehilfe

gesucht. Dauernde Stellung. Angebote an Max Krause, Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 44

Militärfreier oder kriegsbeschädigter selbständiger

Gärtner

für ca. 2 Morgen großes Grundstück i. Zehlendorf-West gesucht. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche schriftlich an Marinepfarrer Dr. Krüger, Hamburg-Veddel, Marinelazarett

Jüngerer Gärtner

für Villa mit größerem Obst- und Gemüsegarten in der Nähe Braunschweig auf sogleich für dauernde Stellung gesucht. (Auch Kriegsinvaliden). Wilh. Mull, Quernum bei Braunschweig, Glesmaroderstr.

Tüchtige Gärtnerin oder Gärtner,

unverh., evtl. Kriegsinvalide, sof. od. 1. 4. als Kriegsvertr. bei freier Stat. gesucht.

Frau von Borcke, Rhenow b. Labes (Pomm.)

Suche sofort gebildete, erfahrene

Gärtnerin

für großen Gutsgarten mit Treibhaus. Familienanschluß, treibh. Unterhalt, 60 Mk. monatlich. Angebote an Frau Landschaftsrat v. Sypniewska, Schloß Skorasewice, pr. Pommern

Die Lieferung von 727 kg Klee- und Grassamen für das Rechnungsjahr 1917 soll vergeben werden. Verdingungsunterlagen liegen in unserem Zentralbureau zur Einsicht aus, können auch von diesem gegen Einsendung von 55 Pf. in bar - nicht in Briefmarken bezogen werden. Angebote sind versiegelt und postgeldfrei mit der Aufschrift „Lieferung von Klee- und Grassamen für das Rechnungsjahr 1917“ bis zum Eröffnungstermin am 27. März d. J. vormittags 11 Uhr an uns einzureichen. Der Zuschlag erfolgt bis zum 1. April d. J. Münster (Westf.), d. 15. März 1917. Königl. Eisenbahndirektion.

la. Düngerkalk Kunstdünger, Poudreite Alphons Stoffels, Duisburg 13.

Weisse und farbige Kranzblumen! jede Blume mind. 5 cm groß, 3000 Stück nur M. 12,- franko. Blumenhandlung P. Braun v. Protze, Dresden, Scheffelstraße.

Glaserkitt

Gute Qualität in Gebinden zu 15, 25, 50 kg Brutto für Netto ab hier 100 kg Mk. 140 gegen Nachnahme versendet, solange Vorrat reicht Jos. Manal, Glasgroßhandl., Leutkirch i. Württ.

Für Büschungen

300 Lyclum europ., stark 1/2 25 M. 2000 Mahonien, 3 Jahr. 1/2 15 „ 500 selbstklamm. Wein 1/2 35 „ 4000 Wilder Wein, 3 Jahr. 1/2 15 „ 5000 Johannisbeer-Str. 1/2 15 „

O. R. Vasak, Karlstadt, Bayern.

Gärtner

für Gemüsebau zum sofortigen Eintritt gesucht. Böhmisches Brauhaus Aktiengesellschaft Berlin NO. 18, Landsberger Allee 11-19